

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan  
"Hauffstraße 10 - Erweiterung Landratsamt", Stadtteil Westen**

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:  
 DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)  
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)  
 DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)  
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
(§ 9 BauGB und BauNVO)**

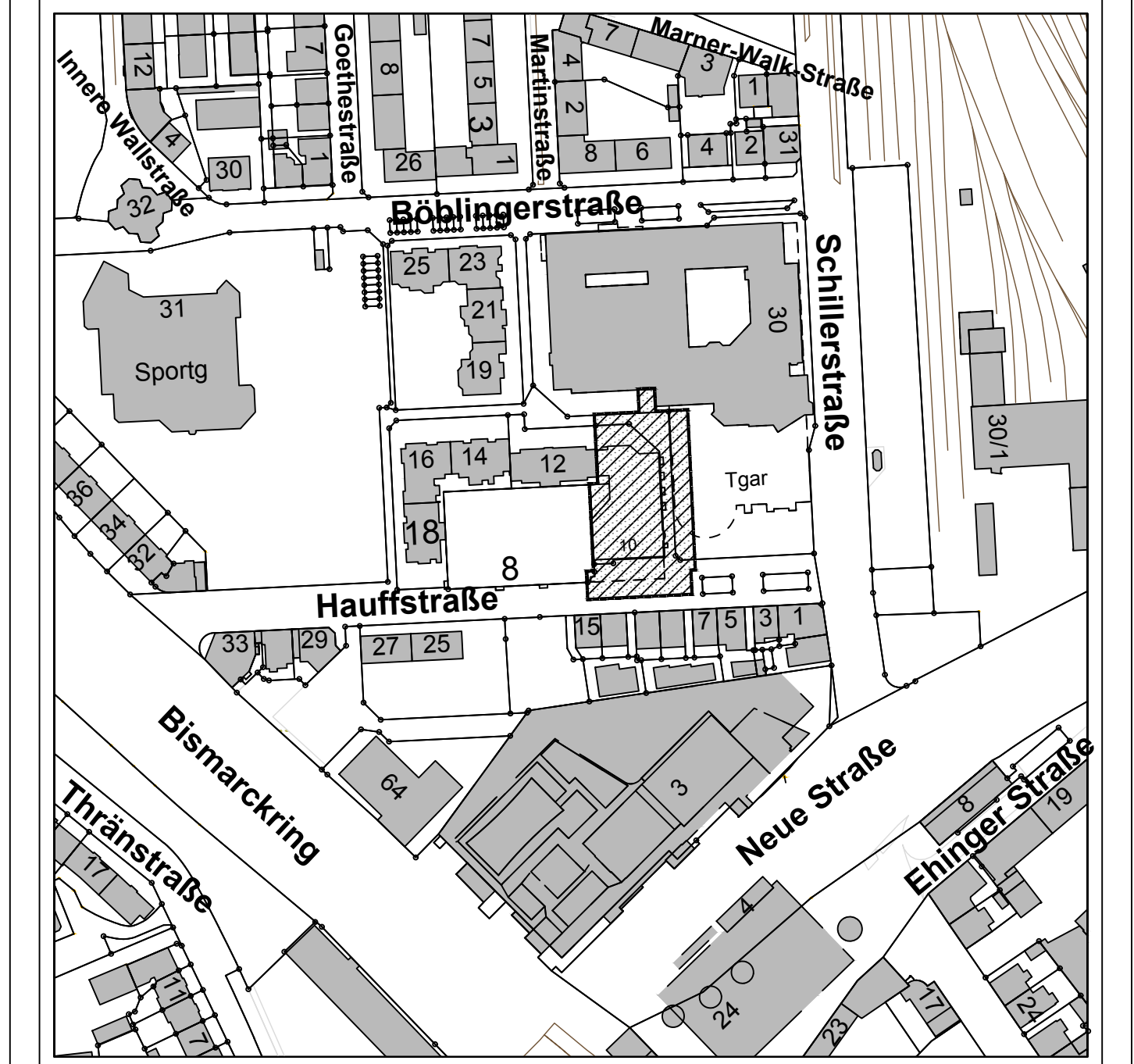
- 1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1.1. Fläche für Gemeinbedarf - Landratsamt
- 1.2.2.1. Ergänzend zu den Nutzungen des Landratsamts sind:  
 - Verwaltungs- und Büronutzungen  
 - Dienstleistungsnutzungen  
 zulässig.
- 1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)
- 1.2.1. 1,0 Grundflächenzahl
- 1.2.2. z.B. OK= 504,0 absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN (Höhen im neuen System) als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.2.1. Ausnahmsweise können die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen für untergeordnete technische Aufbauten überschritten werden. Die Höhe der Aufbauten darf max. 2,0 m betragen, sie müssen mind. 2,0 m Abstand zur Abkammerseite einhalten.
- 1.3. BAUWEISE  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
- 1.3.1. g geschlossene Bauweise
- 1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- 1.4.1. Baugrenze
- 1.4.2. Baugrenze im 2. Obergeschoss (Verbindungsbrücke zum Bestandsgebäude).  
 Lichte Höhe über Oberkante Fußweg mind. 4,50 m
- 1.4.3. Vordächer sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 1.5. FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- 1.5.1. Umgrenzung für Flächen von Tiefgaragen und Kellerräumen
- 1.6. VERKEHRSFLÄCHEN  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1.6.1. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich
- 1.6.2. Gehweg
- 1.6.3. Ein- und Ausfahrtsbereich
- 1.7. FLÄCHE FÜR GEHRECHT  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 1.7.1. Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- 1.8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 1.8.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.8.2. Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudehöhen
- 1.8.3. 482,98 Bestandshöhen in Meter ü. NN im neuen System
- 1.9. NUTZUNGSSCHABLONE
- | max. zulässige Grundflächenzahl | Bauweise | Füllschema der Nutzungsschablone |
|---------------------------------|----------|----------------------------------|
| 1,0                             | g        |                                  |

**2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN  
(§ 74 LBO-BW)**

- 2.1. Dachgestaltung
- 2.1.1. FD Flachdach
- 2.1.1.1. Flachdächer sind mit Ausnahme der Bereiche für Dachterrassen sowie im Bereich von Anlagen zur solaren Energiegewinnung (PV-Anlagen, Solaranlagen) extensiv zu begrünen (Substratstärke mind. 10 cm).
- 2.2. Freiflächengestaltung
- 2.2.1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit einzureichen.
- 2.3. Müllbehälter
- 2.3.1. Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind in die Gebäude zu integrieren.
- 2.4. Abstandsflächen
- 2.4.1. Die in § 5 Abs. 7 LBO vorgegebenen Tiefen der Abstandsflächen können entsprechend der planungsrechtlichen Festsetzungen reduziert werden.

**3. HINWEISE**

- 3.1. Bäume im öffentlichen Raum die nicht erhalten werden können
- 3.2. Hinweis zur Denkmalpflege  
 Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSO-GD wird verwiesen.
- 3.3. Bodenschutz (§ 202 BauGB)  
 Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vorkulturschutz zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Böden bei Auftrag vom kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.4. Lage im Sanierungsgebiet  
 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Dichterviertel".



Übersichtsplan  
Maßstab 1: 2500

Planbereich	Plan Nr.
142	42

**Stadt Ulm Stadtteil Westen  
Bebauungsplan  
"Hauffstraße 10 - Erweiterung Landratsamt"**

Maßstab 1 : 200

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne außer Kraft:  
 Plan Nr. 142 / 36 in Kraft getreten am 03.07.1986

Gefertigt:  
 Ulm, den 30.12.2016  
 Büro für Stadtplanung  
 Zint & Häußler GmbH  
 Gez.: Häußler

Für die Verkehrsplanung:  
 Hauptberater  
 Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung  
 Gez.: I.V. Bernstein

Öffentliche Bekanntmachung  
 des Auslegungsbeschlusses  
 im Amtsblatt für die Stadt Ulm  
 und den Alb-Donau-Kreis  
 vom 06.10.2016 Nr. 40  
 Gez.: von Winning

Öffentliche Bekanntmachung  
 des Auslegungsbeschlusses  
 im Amtsblatt für die Stadt Ulm  
 und den Alb-Donau-Kreis  
 vom 06.10.2016 Nr. 40  
 Veröffentlichung in der  
 Südwestpresse (Ulmer Ausgabe)  
 vom 18.02.2017  
 und im Internet (www.ulm.de)

Als Entwurf gem. § 3 (2)  
 BauGB ausgelegt  
 vom 14.10.2016 bis 18.11.2016

In Kraft getreten am 18.02.2017  
 Ulm, den 17.02.2017  
 Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt,  
 Baurecht  
 Gez.: Jescheck

Als Satzungs gem. § 10 BauGB und als  
 Satzungs gem. § 74 LBO vom Gemeinderat  
 beschlossen am 15.02.2017

Die bundes- und landesrechtlichen  
 Verfahrensvorschriften wurden beachtet